

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau und Diez

56410 Montabaur, 27.04.2020

**DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Obernhof-Weinähr
Aktenzeichen: 81159-HA2.3.**

**Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27**

Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Obernhof-Weinähr

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung

Hiermit wird das durch Beschluss vom 28.11.2012 sowie durch 1. Änderungsbeschluss vom 05.07.2017 festgestellte Gebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Obernhof-Weinähr, Rhein-Lahn-Kreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen:**

Gemarkung Obernhof

Flur 4, Flurstücksnummern: 7/3, 8/1, 8/5, 66/9, 66/10 und 163/8;

Flur 5, Flurstücksnummern: 9 und 10.

Gemarkung Weinähr

Flur 5, Flurstücksnummern: 173, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184/2, 185/2, 186, 187, 188, 189, 190, 193/1, 194, 195, 196, 235/3, 351/1, 362/14, 366/2, 377/1, 384/4, 386/5, 388/6, 390/7, 391/8, 392/8, 393/9, 394/9, 395/10, 396/10, 397/11, 398/11, 399/12, 400/12, 401/12, 402/13, 404/14, 405/14, 406/15, 408/16, 409/16, 410/17, 411/17, 412/18, 413/18, 414/19, 415/19, 509/167, 510/167, 511/168, 512/168, 513/169, 514/169, 515/170, 516/170, 517/171, 518/171, 519/172, 520/172, 521/174, 522/174, 523/175, 524/175, 525/176, 526/176, 529/236, 539/368, 541/369, 553/3, 554/4, 555/7, 556/376, 557/7, 558/4 und 559/3;

Flur 9, Flurstücksnummer: 70.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Obernhof

Flur 5, Flurstücksnummer: 7/3.

Flur 7, Flurstücksnummer: 159/9.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.11.2012 entstandenen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Obernhof-Weinähr”

Ihr Sitz ist in Obernhof, Rhein-Lahn-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der derzeit geltenden Fassung, wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Einsichtnahme in den Änderungsbeschluss und die Übersichtskarte

Der 2. Änderungsbeschluss mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte können auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel (www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81159 Obernhof-Weinähr) eingesehen werden. Sie sind dort unter Punkt 4 –Bekanntmachungen– bzw. Punkt 5 –Karten– eingestellt.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen kann eine Einsichtnahme in die Unterlagen beim DLR Westerwald-Osteifel in Montabaur nur nach einer telefonischen oder schriftlichen Terminvereinbarung bei dem zuständigen Sachgebietsleiter (Klemens Krämer, Telefon 02602/9228-507, e-mail: klemens.kraemer@dlr.rlp.de) erfolgen.

Besucher werden gebeten, zu den Gesprächen eine Alltagsmaske zu tragen.

Die Grenze des Gebietes ist nachrichtlich in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit einer Fläche von rd. 53 ha erfährt durch diese Änderungen eine Vergrößerung um ca. 28 ha auf ca. 81 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Obernhof-Weinähr hat dieser Änderung des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 04.04.2019 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) in der derzeit geltenden Fassung.

Die formellen Voraussetzungen sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für den Änderungsbeschluss erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Im Verfahrensgebiet werden zur touristischen Erschließung Wanderwege neu ausgewiesen bzw. bestehende in der Qualität verbessert. Ein wesentlicher Grund dieser Zuziehung ist ein Lückenschluss bei der Ausweisung von Wanderwegen, die derzeit über Privatgrundstücken verlaufen und in öffentliches Eigentum überführt werden sollen.

Beim flächenmäßig überwiegenden Anteil der zuzuziehenden Fläche handelt es sich um zusammenhängende Waldgebiete, die lediglich aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahren zugezogen werden.

Zur Berichtigung von redaktionellen Fehlern werden zwei Flurstücke aus der Gemarkung Obernhof vom Verfahren ausgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten und der betroffenen Weinbaubetriebe. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung dergestalt eintreten, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie notwendige Ausbaumaßnahmen verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Grundstücksstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Weinwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Weinwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Montabaur, den 27.04.2020

Im Auftrag

-gez. Stumm-

Heiko Stumm
(Obervermessungsrat)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau und Diez.